

Bekanntmachung

Die Neue Porzellanfabrik Triptis GmbH, Geraer Straße 51 in 07819 Triptis, beantragt die Errichtung und den Betrieb eines Schnellbrandtunnelofens am Standort der Gemarkung Triptis, Flur 3, Flurstück-Nr. 715/30.

Hierbei sind vorgesehen:

Errichtung und Betrieb eines 2. Ofens zum Glühen von max. 226 kg/h Aluminiumoxid-Blöcken. Insgesamt beträgt die Brennkapazität am Standort nach der Änderung 16,8 t/Tag.

Die beantragte wesentliche Änderung ist genehmigungspflichtig nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370) unter der Nummer 2.6.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde und im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des oben genannten Gewerbestandortes und steht im funktionalen Zusammenhang mit diesem (Nr. 1.1 & 1.2 Anlage 3 UVPG). Es wird keine weitere Fläche durch das Vorhaben beansprucht da die Anlage in der bestehenden Produktionshalle errichtet wird (Nr. 1.3 Anlage 1.3 UVPG).

Im Umkreis von 100 m um den Anlagenstandort liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die Anlage erzeugt Emissionen in Form von Abgasen und Geräuschemissionen (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG).

Die in den Abgasen des Brennofens enthaltenen Emissionen werden durch einen Abgaswäscher minimiert und durch ein Abgasrohr 10m über Gelände mit der freien Luftströmung abgeführt. Das Einhalten der geforderten Emissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird durch dreijährige Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle gewährleistet (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG).

Durch die Gebäudehülle ist eine Schallabschirmung des Ofens sichergestellt. Weiterhin wird der mit der Anlage zu errichtende Lüfter entgegengesetzt zu den maßgeblichen Immissionsorten, in Richtung Norden ausgerichtet. Eine signifikante Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs ist nicht zu erwarten (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG).

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Neuvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, zugänglich.

Schleiz, 05.12.2018

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Butz
FDL Umwelt